

Sicherheits- und Hygieneregeln für kulturelle Veranstaltungen (gültig ab 10. Juni 2021)

Rechtliche Grundlage

Gemäß des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss für kulturelle Veranstaltungen ein verbindliches Schutz- und Hygienekonzept erstellt werden.

Da die Räume im Kongresshaus Rosengarten vermietet werden, trifft die Pflicht zur Erstellung und Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts den Mieter (Veranstalter, lt. Vertrag), auf dessen Veranlassung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Eine spezifische Anpassung ist für jede Veranstaltung durch den Veranstalter (lt. Vertrag) vorzunehmen. Maßnahmen, die im Zusammenwirken zwischen dem Veranstalter (lt. Vertrag) und dem Kongresshaus Rosengarten wirken, müssen schriftliche geregelt werden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Mit dem Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere zu regeln:

- dass zwischen allen Besuchern, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist. Bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist der Abstand gemäß den gültigen Regelungen zu vergrößern.
- dass im gesamten Kongresshaus Rosengarten für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkend) Maskenpflicht (FFP2-Masken für Besucher ab dem 15. Geburtstag, medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Mitwirkende) gilt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- wie Kontaktmöglichkeiten während Veranstaltungen im Kongresshaus Rosengarten reduziert werden können und der Mindestabstand gewährleistet werden kann
- wie die zur Verfügung stehenden Sitzplätze im Festsaal (mit Empore) so belegt werden, dass die Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands eingehalten werden.
- wie die genutzten Räumlichkeiten im Rahmen eines Lüftungskonzepts bestmöglich gelüftet werden können. Das Lüftungskonzept stellt sicher, dass ein infektionsschutzgerechtes Lüften erfolgt. Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie weiterer Bundesbehörden (z.B. BAuA) und der einschlägigen Fachgesellschaften werden berücksichtigt.
- wie die Möglichkeiten zur Handhygiene umgesetzt werden können.
- wie und in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen erfolgt.
- wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

Mindestabstand

Besucher und Mitwirkende werden am Eingangsbereich mit Schildern auf die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) hingewiesen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregelungen untereinander nicht zu befolgen.

Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher haben ab dem 15. Geburtstag im Kongresshaus Rosengarten eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das Abnehmen von MNS/FFP2-Masken ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Zutrittsverbot

Besucher und Mitwirkende werden von der Veranstaltung ausgeschlossen wenn:

sie eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion haben

oder

sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten

oder

sie COVID-19 assoziierte Symptome aufweisen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

Lenkung von Gästen und Besuchern

Der Einlass in das Kongresshaus Rosengarten erfolgt über die linke Tür (Blick auf das Haus). Diese Tür ist mit einem Schild „Eingang“ gekennzeichnet. Die rechte Tür dient nur als Ausgang und ist mit einem entsprechenden Schild versehen. Am Ende einer jeden Veranstaltung dienen beide Türen als Ausgänge.

Personenaufzug

Der Personenaufzug im Foyer ist mit einem Schild versehen, dass er nur von einer Person benutzt werden kann. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregelungen untereinander nicht zu befolgen.

Catering

Bei allen gastronomischen Angeboten sind die einschlägigen Vorgaben des Hygienekonzepts Gastronomie in der jeweilig aktuellen Fassung zu beachten. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts Gastronomie ist der Caterer verantwortlich.

Folgende Maßnahmen werden durch das Kongresshaus Rosengarten übernommen:

Raumlüftung

Während der Anwesenheit von Besuchern und Mitwirkenden sind in den genutzten Räumen die Lüftungsanlagen permanent eingeschaltet (Außenluftanteil der Lüftungsanlage im Festsaal 100%). Zusätzlich sind die Fenster auf den Toiletten und im Treppenhaus 1 permanent gekippt.

Hygiene im Besucherbereich

Besuchern wird folgendes Hygiene- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt:

- Waschgelegenheiten auf den Gästetoiletten mit Schaumseife
- Desinfektionsspender am Haupteingang und in den Gästetoiletten
- Roll-Handtuchspender und Einweghandtücher auf den Gästetoiletten

Auf den Gästetoiletten sind Aushänge zur richtigen Handhygiene angebracht.

Hinweisschilder

Das Kongresshaus Rosengarten veröffentlicht dauerhaft folgende Hinweisschilder:

- Zutrittsverbote
- Abstandsgebote
- Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen
- Maskenpflicht für Gäste
- Ein-/Ausgänge
- Raucherbereiche
- Handhygiene
- Aufzugsnutzung

Unterweisungen

Alle Mitarbeiter/innen des Kongresshauses Rosengarten wurden über den Inhalt dieser Sicherheits- und Hygieneregeln informiert und in den aktuellen Arbeitsschutzstandards unterwiesen. Der Nachweis der Unterweisung wurde dokumentiert.

Reinigungspersonal

Während der Anwesenheit von Gästen und Besuchern ist das Reinigungspersonal angehalten, die Bereiche mit Gäste- und Besucherverkehr 1x pro Stunde zu reinigen (Türklinken, Handläufe, Geländer, Griffe). Nach jeder Veranstaltungspause wird die Toilettenanlage gereinigt und Verbrauchsmaterial nachgefüllt.

Toiletten

Auf den Herrentoiletten wird jedes zweite Urinal mit einer Abdeckung versehen, welches auf den Mindestabstand (1,5 m) hinweist. Ebenfalls wird auf der Damen- und Herrentoilette jede zweite Waschgelegenheit mit einer Abdeckung versehen, welche wieder auf den Mindestabstand hinweist.

Maskenpflicht für Mitwirkende des Kongresshauses Rosengarten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Kongresshaus Rosengarten haben im Kongresshaus Rosengarten eine FFP2-Maske zu tragen.

Nummerierung der Plätze

Auf Basis des abgestimmten Bestuhlungsplans (siehe Anlage) nimmt das Kongresshaus Rosengarten die Nummerierung der Reihen und Plätze vor.

Gästegarderobe

Bei bewirtschafteter und besetzter Garderobe wird zwischen Gästen/Besuchern und dem Garderobenpersonal eine transparente Folie montiert. Kleidungsstücke können neben bzw. unter der Folie gereicht werden. Vor den Gästegarderoben wird mittels Gurtbändern auf die Reihenbildung der wartenden Personen hingearbeitet. Es wird auf den Mindestabstand (1,5 m) zwischen den wartenden Personen hingewiesen.

Folgende Maßnahmen sind durch den Veranstalter (lt. Vertrag) zu verantworten:

Veröffentlichung

Der Veranstalter hat sein Schutz- und Hygienekonzept bis 14 Tage vor der Veranstaltung an das Kongresshaus Rosengarten zu übersenden und ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Auf Verlangen ist das Konzept an Besucher und Mitwirkende zu veröffentlichen.

Auf spezielle Gefährdungen, die aus seiner Veranstaltung resultieren, hat der Veranstalter das Kongresshaus Rosengarten gezielt hinzuweisen. Die Informationen sind dem Kongresshaus Rosengarten rechtzeitig mitzuteilen, dass das Kongresshaus Rosengarten noch ggf. gesonderte Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen kann.

Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln

Der Veranstalter (lt. Vertrag) kommuniziert die Notwendigkeit der vorgenannten Sicherheits- und Hygieneregeln an Besucherinnen und Besucher. Gegenüber Besucherinnen und Besuchern, die diese Regeln nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontroll- und Organisationspflicht

Der Veranstalter kontrolliert:

- Maskenpflicht bei Besucherin und Besuchern
- Maskenpflicht bei seinen Mitwirkenden
- Mindestabstände bei Besucherin und Besuchern
- Testnachweise (abhängig von den örtlichen Inzidenzwerten)
- Platzierung der Besucher

Hygiene im Backstagebereich und auf der Bühne

Auf Basis seiner Arbeitsschutzbewertung hat der Veranstalter (lt. Vertrag) für seine Mitwirkenden geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und eigenverantwortlich umzusetzen (inkl. Anschaffungen für Desinfektionsmittel, Persönliche Schutzausrüstung, Testungen, Masken, etc.).

Ticketing inkl. Kontaktnachverfolgung

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Ticketausstellung ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer erfolgt. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse – bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen durch den Veranstalter gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist durch den Veranstalter so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen durch den Veranstalter zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

Platzierung von Gästen

Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen sich gegenüber dem Veranstalter als Gruppe erkenntlich zeigen.

Für die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Besucherinnen und Besuchern, die ihren Sitzplatz eingenommen und in die gleiche Richtung blicken, ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Sitzflächen der jeweils eingenommenen Sitzplätze maßgeblich. Zur Einhaltung von Mindestabständen wird nur jede zweite Reihe des regulären Bestuhlungsplans gestellt. Der Mindestabstand bei Personen, zwischen denen Kontaktbeschränkungen bestehen, beträgt zwei freie Stühle.

Vor Ort ist der Veranstalter (lt. Vertrag) für die Platzierung der Besucherinnen und Besucher, unter Einhaltung der Abstandsgebote, verantwortlich. Der Veranstalter hat dafür ausreichend Personal (Kenntnisse über den Bestuhlungsplan und die geltenden Abstandsgebote sind den Platzeinweiser durch den Veranstalter zu vermitteln) vorzusehen.

Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden.

Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wesentlichen engen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Infizierten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

Sperrungen im Bestuhlungsplan

Sperrungen im Bestuhlungsplan (Szenenfläche im Zuschauerraum, FOH, technische Einbauten, etc.) sind durch den Veranstalter vor Vorverkaufsstart vorzunehmen.

Besucherzahl

Der Veranstalter garantiert, dass die maximale Anzahl an Besuchern zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Testung

Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis für den Besuch der kulturellen Veranstaltung erforderlich ist.

Testabhängige Angebote können von den Besucherinnen und Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Der Veranstalter entscheidet, ob er Besucherinnen und Besuchern ein Testangebot vor Ort macht. Über eine Testmöglichkeit am Veranstaltungstag vor Ort, sind die Besucherinnen und Besucher rechtzeitig zu informieren (beim Kartenverkauf und/oder Medien).

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Maskenpflicht für Mitwirkende des Veranstalters

Mitwirkende müssen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Mitwirkende nur ausgenommen, soweit die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt)

Mindestabstand

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Dies hat der Veranstalter bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu beachten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

Unterweisungen

Alle Mitarbeiter/innen (Mitwirkende/Künstler) des Veranstalters (lt. Vertrag) sind durch den Veranstalter selbst zu unterweisen. Die Unterweisungen sind entsprechend zu dokumentieren.